

Auch in der Schweiz möglich

Die gegenwärtige Gefährdung durch Freiheitsberaubung oder Geiselnahme ist in der Schweiz um einiges geringer als im Ausland. Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, dass es in nächster Zeit in der Schweiz zu politischen Entführungen kommen wird. Freiheitsberaubungen von reichen Personen und deren Angehörigen für die Erpressung von hohen Geldbeträgen sind jedoch auch in der Schweiz jederzeit möglich.

VON HANS-ULRICH HELFER

Unter der kriminalistischen Bezeichnung Freiheitsberaubung und Geiselnahme versteht das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) folgendes:

Art. 183; Freiheitsberaubung und Entführung: Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Art. 184; Erschwerende Umstände: Erschwerende Umstände Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Zuchthaus bestraft, wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht, wenn er das Opfer



Hans-Ulrich Helfer

ist Geschäftsführer der Presdok AG Zürich; im besonderen Berater von staatlichen Institutionen, Firmen, Anwaltskanzleien sowie namhaften Persönlichkeiten.

Kontakt: www.presdok.ch



Auch in der Schweiz
geschehen pro Jahr rund
240 Freiheitsberaubungen.

Bild: shutterstock

grausam behandelt, wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.

Art. 185; Geiselnahme: Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen, wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen, wird mit Zuchthaus bestraft. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren, wenn der Täter droht, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln. In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft, kann der Täter mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft werden. Tritt der Täter von der Nötigung zurück und lässt er das Opfer frei, so kann er milder bestraft werden (Art. 65). Straf-

bar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird.

Daraus folgt: Eine Entführung im polizeitaktischen Sinne liegt vor, wenn Täter unter Verwirklichung der Tatbestände der Art. 183 und Art. 184 etwelche Personen zur Durchsetzung ihrer Ziele an einem der Polizei unbekanntem Ort in ihrer Gewalt haben. Ist der Aufenthaltsort von Entführten bekannt, ist die Tat polizeitaktisch als Geiselnahme zu bezeichnen.

Statistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundesamtes für Polizeiwesen in Bern zeigt, dass Freiheitsberaubungen (Art. 183 und 184) etliche Jahre tendenziell zunahmen und erst 2005 etwas stagnierten (siehe Tabelle). Die Jahre 2008 und 2009 sind noch nicht vollständig erfasst. Die Strafurteilsstatistik der Erwachsenen (SUS) basiert

auf den im Strafregister eingetragenen Urteilen. Die Verurteilungen werden im Register erfasst, sobald das Urteil in Kraft tritt. Die Behandlung von möglichen Rekursen kann Jahre in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund dauert es mehrere Jahre, bis alle in einem Jahr gefällten Urteile im Strafregister eingetragen sind und in der Statistik erscheinen. Demzufolge sind bei der Interpretation der Entwicklung der Urteilszahlen in den jüngsten Erhebungsjahren Vorsicht und Zurückhaltung geboten. Diese Zahlen beziehen sich auf sämtliche Vergehen in Art 183, miteinbezogen die Entführung von Kindern durch ihre eigenen Eltern.

Tendenzen

Gegenwärtig deuten Anzeichen darauf hin, dass eine mögliche Personengefährdung eher von Gruppen und Einzeltätern mit finanzieller Absicht ausgeht als von politisch motivierten Gruppen. Im Vordergrund stehen dabei Erpressungen vor Raub und Freiheitsberaubungen. Eine schwere Gefährdung Schweizer Persön-

lichkeiten durch politisch motivierte Geiselnahmen ist nicht erkennbar. Die Situation im Bereich Gewaltkriminalität wird sich in den kommenden Jahren weiterhin verschärfen, was auch auf den zunehmenden Ausländeranteil in der Schweiz zurückzuführen ist. Eine wichtige Entwicklung sind zudem die sichtbar gewordene zunehmende Beteiligung der Ausländer und die zunehmende Verjüngung der Täterschaft.

Prävention

Obschon bei einer Entführung oder Geiselnahme die bedrohte Person meist «lediglich» ein Mittel für einen ganz bestimmten kriminellen Zweck verkörpert, sind solche Freiheitsberaubungen äusserst ungemütlich und können in Einzelfällen auch zum Tod führen. Ein entführter Mensch wird für eine bestimmte Zeit zum Machtmittel und Tauschobjekt, für das von Verbrechern eine grössere Geldsumme oder andere wichtige Vorteile gefordert werden. Diese Verhältnisse führen dazu, dass die Interessen der Geisel und



In der Schweiz sind Personengefährdungen dieser Art eher mit finanziellen Absichten verbunden. Bild: shutterstock

der Verbrecher öfters identisch sind und damit im Gegensatz zu den langfristig angelegten Überlegungen der Polizei und Justiz stehen. Ein weiterer beträchtlicher Faktor in diesem Kräftespiel sind seit einigen Jahren die Medien, die nicht selten zuungunsten der drei genannten Parteien (Geisel, Entführer, Polizei) oder sogar zum Vorteil der Verbrecher handeln und informieren. Die grundlegenden Kenntnisse dieser Konstellation ermöglichen es, die Gefährdungslage sowie die Schutzziele besser zu bestimmen.

Eine Entführung ohne vorherige umfassende Abklärungen zur Zielperson und deren Umfeld ist nicht möglich. Deshalb kommt der Verhinderung solcher Abklärungsversuche übergeordnete Bedeutung zu. Tarnung der Lebensumstände, beispielsweise des jeweiligen Aufenthaltes oder des Tagesablaufes einer möglichen Zielperson, ist oberstes Gebot, was bei vielen Entführungsfällen in der Schweiz nicht eingehalten wurde. Viele betroffene Personen haben feste Gewohnheiten, welche die Anwohner und schliesslich auch die Entführer bis ins Detail ganz genau kennen. Entführer spähen die Umgebung der Zielperson vorher sorgfältig aus. Deshalb ist die stetige Überwachung und Überprüfung verschiedener Ereignisse eine der wichtigen Tätigkeiten der Prävention. Personen, die sich auffällig in der Nähe des Wohn- oder Arbeitsortes der Zielperson bewegen, Notizen machen, fotografieren oder mit Ferngläsern beobachten, sind zwingend zu überprüfen. Das Aussehen solcher Personen sowie deren Fahrzeuge (Kennzeichen usw.) müssen schriftlich festgehalten und wenn möglich sogar fotografiert werden.

Die Daten sind bei einem verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten zu koordinieren, der wiederum über weitere Abklärungen entscheidet. Entführer passen sich ihrer Umgebung an. Sie versuchen unter anderem auch, sich in Polizei-, Militär- oder Sanitätsuniformen Zutritt zu verschaffen und benutzen unter Umständen zudem die entsprechenden Fahrzeuge. Zur Prävention gehören auch die Orien-

STGB	183	184	185
Straftat	Freiheitsberaubung und Entführung	Erschwerende Umstände	Geiselnahme
1984	43	2	10
1985	69	8	5
1986	66	4	8
1987	71	2	8
1988	81	3	8
1989	64	3	12
1990	96	6	6
1991	62	6	3
1992	64	3	16
1993	96	0	12
1994	104	6	12
1995	94	8	6
1996	95	14	12
1997	105	10	5
1998	113	12	8
1999	116	11	12
2000	130	22	4
2001	108	19	10
2002	116	3	12
2003	112	7	11
2004	139	7	8
2005	127	8	7
2006	113	5	3
2007	121	4	2
2008	118	1	8
2009	100	2	8

Entführungsstatistik der letzten 25 Jahre. Bild: Presdok AG

tierung und Ausbildung der Angestellten und die Information der näheren Bekanntschaft, wie sie sich in gewissen kriminellen Fällen verhalten sollen.

Verhaltensweisen bei Entführungen

Die Entführungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Familie der entführten Person – sofern sie die Eigeninteressen absolut in den Vordergrund stellt – mit drei gegnerischen Gruppen rechnen muss: Erstens mit den Entführern, die unter allen Umständen das Lösegeld wollen und dafür auch den Tod des Entführten in Kauf nehmen. Zweitens mit der Polizei und der Justiz, die unter langfristigen Gesichtspunkten die Festnahme der Täterschaft und nicht die Unversehrtheit der entführten Person in den Vordergrund stellen. Und drittens mit den Medien, die für ihre Berichterstattungen unter allen Umständen irgendwie dabei sein wollen und (wie auch schon geschehen) selbst den Tod der Geisel riskieren.

Eine Entführung erfolgt meistens absolut unerwartet, sehr schnell und äusserst brutal, da die Täterschaft ihr Pfand rasch und ohne Kampf in ihre Gewalt bringen will. Die Täterschaft ist an einer unproblematischen Geisel, die alle Anweisungen sofort befolgt und sich ruhig verhält interessiert. In dieser ersten Phase (nach Erfahrungen rund vier Stunden) sind Geiselnnehmer wie auch die Geisel äusserst angespannt und reizbar.

Daraus ergibt sich für eine Geisel folgende grundsätzliche Verhaltensweise: Kann die Entführung nicht sofort vereitelt werden, so sollte sich die Geisel ruhig verhalten, nur reden, wenn der Täter das Gespräch beginnt, neutral reagieren, abwarten und sich geistig auf eine längere, mehrere Tage dauernde Freiheitsberaubung einstellen. Eine Fluchtmöglichkeit sollte nur genutzt werden, wenn die Flucht mit grosser Wahrscheinlichkeit gelingt, da ansonsten mit Vergeltungsmassnahmen zu rechnen ist.

Grundsätzlich sind die Familienangehörigen gezwungenermassen «Geschäftspartner» der Entführer. Dies sind sie so lange, bis das Ziel der Entführer erreicht ist oder wegen falschen Verhaltens der Angehörigen das Pfand (die Geisel) ihren Wert verliert. Dies bedeutet, dass jedes ungerechtfertigte Feilschen um das Lösegeld oder eine unerwünschte Zusammenarbeit mit der Polizei zu einer Gefährdung der Geisel führen kann. Die bestehenden Konzeptionen bei Polizei und Justiz zur Verhinderung von Entführungen richten sich nach langfristigen Überlegungen. Im Vordergrund steht die Festnahme der Täterschaft und nicht die Lösegeldzahlung zur Befreiung der Geisel. In vielen Entführungsfällen sind die Interessen der Polizei nicht mit den Absichten der Angehörigen einer entführten Person identisch. Dies zeigen die Konzepte der Polizei schon am Beispiel der Kontensperungen.

Schweizer Fälle haben auch gezeigt, dass die Polizei sofort auch die Örtlichkeiten der Familie (Wohnort, Anwaltskanzlei usw.) und deren Telefone überwachen liess, weil die Polizeiverantwortlichen glaubten, dass eventuelle Geldüberbringer der Familie oder Telefongespräche sie zur Täterschaft leiten würden. Spezialisten raten, dass die Angehörigen einer entführten Person keinesfalls mit der Polizei Kontakt aufnehmen sollen. Diese Haltung mag wohl im Interesse einer einzelnen Familie sein, aus staatspolitischen Überlegungen wäre sie jedoch nicht zu befürworten. Gewisse Länder haben in diesem Zusammenhang gezeigt, dass nur eine über Jahre hinweg harte Haltung die Entführungs- und Geiselnahmeproblematik lösen kann. In fast keinem Fall von Entführungen haben die Medien etwas zur Linderung des Schmerzes von Entführten oder der Angehörigen beigetragen. Medien gegenüber sollten die Angehörigen äusserst zurückhaltend sein.

Eine namhafte Familie sowie der verantwortliche Sicherheitsbeauftragte sollten schriftlich (geheim) festhalten, welche grundsätzlichen Haltungen bezüglich Entführer, Polizei und Medien in einem Entführungsfall eingenommen werden sollen. Diese Vereinbarungen eines kleinen vertrauten Kreises können viel menschliches Leid und finanziellen Schaden verhindern. Gefährdungsanalysen sind regelmässig zu überprüfen und die Ausbildung der betroffenen Personen voranzutreiben und zu verbessern. ■



Achten Sie bei Sicherheitsanlagen auf dieses Zeichen!

- Keine unnötigen Alarme
- Bequeme und einfache Handhabung
- Geprüfte und anerkannte Fachfirma
- Geprüfte und anerkannte Produkte
- Fachmännisch installiert

Loht es sich nicht auch für Sie, auf dieses Zeichen zu setzen?



Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen
www.sicher-ses.ch

AB brandschutz ag

über 19 Jahre Erfahrung im baulichen Brandschutz

Neumühlestrasse 42
Tel. 052/203 29 80

8406 Winterthur
Fax 052/203 29 81

- **Der bauliche Brandschutz ist seit über 19 Jahre unsere Leidenschaft.**

- Beratung im baulichen Brandschutz
- Projektierung und Devisierung

Ausführung folgender Arbeiten:

- **BKP 225.2** Einblasen von losen Dämmstoffen in Installationsschächte ect.
- **BKP 225.4** Brandabschottungen / Brandschutzfugen
- **BKP 225.4** Brandschutzverkleidungen an Stahlbauteilen ect.
- **BKP 225.4** Brandschutzdecken und Wände ect.

Besuchen Sie uns im Internet www.abbrandschutz.ch
Referenzen: www.abbrandschutz.ch